



Die Mitgliederversammlung des Vereins demokratischer Pharmazeutinnen und Pharmazeuten e.V. hat gemäß §6 Abs. 1 Satz 8 der Satzung am 09.06.2024 folgende Beitragssatzung beschlossen:

## **Beitragssatzung des Vereins demokratischer Pharmazeutinnen und Pharmazeuten (VdPP) e.V.**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beiträge**

(1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel jährlich erhoben.

(2) Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge:

- Der jährliche Mindestbeitrag für neue Mitglieder im ersten Jahr beträgt € 30.
- Der jährliche Mindestbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt € 180.
- Der nach einem Jahr reguläre Beitrag von € 180 kann auf Anfrage durch den Gesamtvorstand ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Student:innen, Praktikant:innen, Auszubildende und Arbeitslose).

Drei Monate vor der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages auf € 180, bspw. nach Ablauf des ersten Jahres der Mitgliedschaft, wird das Mitglied auf diese Möglichkeit hingewiesen.

(3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE31ZZZ00000575591] jährlich zum 15. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(5) Ist das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen 3 Jahre in Verzug, endet die Mitgliedschaft.

### **§3 Zuwendungsbestätigung**

Auf Anfrage oder falls die Summe den in der EStDV 2000 §50 festgelegten Betrag (Stand 2024: € 300) überschreitet, erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Zuwendungsbestätigung (Bescheinigung über Mitgliedsbeiträge und Spenden).

### **§4 Gültigkeit der Beitragssatzung**

Die Beitragssatzung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragssatzung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.